

VERPFLICHTUNGEN DER FCI AUSSTELLUNGSRICHTER ZUM WOHL DER RASSEHUNDE

Vorwort

An Ausstellungen sind die FCI Ausstellungsrichter verantwortlich für die Auswahl und die Platzierung der besten Hunde jeder Rasse.

Dies ermöglicht es, dass diese Hunde als Grundstock des Gen-Pools ihrer Rasse in die Zucht kommen und so verantwortungsvollen Züchtern die Möglichkeit zu einer sorgfältigen Zuchtauswahl bieten.

In Anbetracht dieses extrem wichtigen Beitrags zur Gesundheit, dem Wohlergehen und der Entwicklung aller Rassehunde wird von allen

FCI Ausstellungsrichtern erwartet, dass sie sich sowohl den im Folgenden beschriebenen Anforderungen genügen, sowie sich an den Ethik Kodex halten.

Allgemeines

Artikel 1:

- a. Diese Verpflichtungen sind verbindlich für alle Richter, welche von ihrer nationalen kynologischen FCI Organisation nominiert sind.
- b. Ein Ausstellungsrichter ist verpflichtet, sich jederzeit an die FCI Regeln für Ausstellungsrichter, die FCI Ausstellungsordnung, die FCI Verordnungen betreffend Gesundheit, Verhalten und das Richten der Hunde zu halten, sowie die spezifischen Regeln, die Gesundheit betreffenden Anordnungen, wie sie in den FCI Zuchtstrategien beschrieben sind, einzuhalten.

Artikel 2:

Der Ausstellungsrichter vertritt die Welt der Rassehunde und der Rassehundezucht - sein Richten soll positiv und klar sein.

Die Rolle des Ausstellungsrichters für die Rassehunde-Zucht

Artikel 3:

- a. Vom Ausstellungsrichter wird ein initiativer und wertvoller Beitrag zur Gesundheit der Hunde sowie zu verantwortungsvollem Züchten erwartet.
- b. Um diesen Anforderungen zu genügen, sollte ein Ausstellungsrichter, soweit als möglich, an Hunde betreffenden Veranstaltungen teilnehmen - Informations-, Ausbildungs- und Fortbildungskurse, die Begleitung und Durchführung von rassespezifischen Prüfungen und Arbeitstagungen.

Gesundheit und Verhalten der Hunde

Artikel 4:

- a. Im Interesse der Erhaltung und weiteren Entwicklung der von ihm gerichteten Rassen muss der Ausstellungsrichter zusätzlich zu Exterieur und Bewegung auch die gesundheitlichen Aspekte der Rassen oder des zu richtenden Hundes bewerten, sowie dessen gesundheitliche Verfassung zu beurteilen, die es ihm ermöglichen soll, die Arbeit zu der er gezüchtet wird, auszuführen. Die Beurteilung dieses Punktes soll im Richterbericht erwähnt werden.
- b. Unter keinen Umständen darf aggressives oder ängstliches Verhalten der Hunde während des Richtens toleriert werden; betreffende Hunde müssen disqualifiziert werden.

Richten gemäss Standard

Artikel 5:

- a. Der Formwertrichter hält sich während des Richtens genau an die im offiziellen FCI Standard erwähnten Punkte.
- b. Er soll unter allen Umständen extreme Merkmale, die die Gesundheit, das Verhalten oder die Bewegung beeinträchtigen, hart bestrafen. Mit solchen Mängeln behaftete Hunde dürfen niemals mit vorzüglich bewertet, noch darf ihnen ein Championtitel verliehen werden. Keinesfalls darf einem solchen Hund der Titel Bester der Rasse zugesprochen werden.

Der Ablauf des Richtens

Artikel 6:

- a. Der Ausstellungsrichter hat dafür besorgt zu sein, dass das Richten in seinem Ring zügig abläuft, jedem Hund dieselbe rücksichtsvolle Aufmerksamkeit zuteil wird, und alle Hunde nach dem selben Vorgehen beurteilt werden.
- b. Der Richter verhält sich gegenüber den Ausstellern freundlich und höflich.

Artikel 7:

Der Richterbericht soll in positivem Ton gehalten sein.
Qualifikation und Platzierung müssen dem Inhalt des Richterberichts entsprechen.

Ethik

Artikel 8:

Zusätzlich zu den obenerwähnten nationalen und internationalen Reglementen für Richter in Bezug auf das Richten sind ausserdem folgende Punkte zu beachten:

- a. Der Richter darf für dasselbe Datum nicht zwei Einladungen annehmen; da es jedoch die Pflicht der Ausstellungsleitung ist, dem Richter eine schriftliche Bestätigung zukommen zu lassen, steht es dem Richter frei, andere Einladungen anzunehmen, solange er nicht im Besitz der endgültigen offiziellen Bestätigung ist.
- b. Sollte ein Richter das Ausstellungsgelände verlassen müssen, bevor er allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, ist er verpflichtet, die Erlaubnis der Ausstellungsleitung einzuholen und sich zu versichern, dass ein Ersatz für ihn gefunden ist.
- c. Der Richter muss die Arbeit seiner Richterkollegen respektieren.
- d. Jegliche negative Kritik, die den Zweck hat, den Richter zu diskreditieren oder seinen Ruf zu schädigen, muss vom Richter - zusammen mit Fakten und Beweisen - umgehend der Ausstellungsleitung gemeldet werden.

Salvatorische Klausel

Artikel 9:

- a. Sollte einer oder mehrere Teile dieses Kodex ungültig sein, hat dies nicht die Ungültigkeit des gesamten Dokuments zur Folge.
- b. Im Zweifelsfall ist die englische Originalfassung gültig.

Dieser Kodex wurde vom FCI General Committee in Dortmund im Oktober 2010 angenommen und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft